

# Corporate Governance Bericht 2019 der Universität Klagenfurt

## 1 Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung, auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministeriums besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des Bundes-Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2019-2021 gemäß § 13 Abs. 2 Z 6 UG festgelegt.

## 2 Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Klagenfurt erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) beachten.

Der aktuelle Bundes-Kodex ist auf der Homepage der behördenübergreifenden Plattform [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) (digitales Amt der Republik Österreich) unter folgendem Link: [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstiges/Seite.800600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstiges/Seite.800600.html)) veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht ist über das Mitteilungsblatt der Universität auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich.

Im Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen waren im Rechnungsjahr 2019 begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017 bei der Universität Klagenfurt als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 4 iVm § 6 Abs. 1 Z 15 UG gegeben (*tabellarisch*):

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
8.4	Keine explizite Verankerung im Regelwerk	Es werden grds. keine Kredite / Bezugsvorschüsse an Organe vergeben. Bezugsvorschüsse für OE-Leitungen sind gem. § 23 GehG möglich.
9.3.6.6	Verzögerter Abschluss der Zielvereinbarungen (erst mit April 2019)	Die Zielvereinbarungen konnten erst nach Abschluss der Leistungsvereinbarung 2019-2021 geplant („Herunterbrechen“ der Ziele) und verhandelt werden. Die Zielvereinbarungen wurden für 2019-2021 geschlossen.
14.3.6.	Keine Vorlage des Jahresabschlusses an den Rechnungshof	Die Universität folgt hier den Bestimmungen des § 16 Abs. 5 UG, wonach lediglich eine Weiterleitung an das BMBWF gefordert ist. Eine Vorlage an den Rechnungshof wird in Abstimmung mit dem BMBWF für 2020 vorgemerkt.

### 3 Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe

#### 3.1 Zusammensetzung des Rektorats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
VITOUCH	Oliver	1971	29.10.2012	28.10.2020	Rektor
HITZ	Martin	1959	11.05.2012	28.10.2020	Vizerektor für Personal
WALL	Friederike	1964	01.04.2010	28.10.2020	Vizerektorin für Forschung
HATTENBERGER	Doris	1965	01.01.2017	28.10.2020	Vizerektorin für Lehre

Die Wiederbestellung gem. § 23b Abs. 1 UG von Herrn Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch erfolgte durch den Universitätsrat per einstimmigem Beschluss am 20. Mai 2019.

#### 3.2 Arbeitsweise des Rektorats

Die Arbeitsweise des Rektorats ist in der Geschäftsordnung des Rektorats (geltende Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 2016/2017 – 22. Stück, Beilage 1) geregelt. Darin ist primär festgehalten, dass das Rektorat die Universität nach außen vertritt und alle Aufgaben wahrnimmt, die durch das Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr. 120/2002, i.d.g.F., nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Rektorats zählen insbesondere die im § 22 Abs. 1 Z 1-17 UG angeführten Aufgaben. Gemäß § 23 Abs. 1 UG ist der Rektor Vorsitzender des Rektorats und dessen Sprecher. Das Rektorat informiert den Universitätsrat und den Senat umfassend und zeitgerecht über alle Angelegenheiten, die geeignet sind, die zukünftige Entwicklung der Universität erheblich zu beeinflussen.

Laut Geschäftsordnung des Rektorats werden Aufgaben einerseits gemeinsam wahrgenommen (z. B. Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen, Erstellung des Entwicklungsplans und des Entwurfs der Leistungsvereinbarung, Einrichtung von Studien, Erstellung des Budgetvoranschlags) und andererseits einzelnen Mitgliedern des Rektorats explizit zugeordnet (Rektor: z. B. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den LeiterInnen der Organisationseinheiten, Berufung von UniversitätsprofessorInnen; Vizerektor für Personal: z. B. Vornahme von Stellenzuweisungen, Vertretung der Universität gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen; Vizerektorin für Forschung: z. B. Obsorge für alle Agenden der Forschung, Erstellung der Wissensbilanz, Durchführung von Forschungsevaluationen; Vizerektorin für Lehre: z. B. Obsorge für alle Agenden der akademischen Lehre, Weiterentwicklung und Betrieb des Qualitätsmanagements). In der Geschäftsordnung sind darüber hinaus Aufgaben definiert, die von mindestens zwei Rektoratsmitgliedern gemeinsam ausgeführt werden müssen (z. B. Rektor und Vizerektorin für Lehre: Einreichung von Universitätslehrgängen, Vertretung der Universität in internationalen Vereinigungen und Partnerschaften).

Ein besonderes Augenmerk wird auf Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten gelegt, welche zwingend ein Vier-Augen-Prinzip vorsehen. Entscheidungen im Sinne des § 15 Abs. 4 iVm § 21 Abs. 1 Z 12 UG bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats,

- a. wenn die Universität durch das Rechtsgeschäft eine Verpflichtung von mehr als € 250.000 eingeht, entweder einmalig oder bei mehrjährigen Verträgen in Summe über einen Zeitraum von drei Jahren,
- b. oder bei mehrjährigen Verträgen, deren Dreijahresbetrag unter der Grenze der lit. a bleibt, wenn durch das Rechtsgeschäft eine von der Universität nicht einseitig beseitigbare Verpflichtung (insbesondere im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses) von insgesamt mehr als € 250.000 entstehen kann.

Die Geschäftsordnung regelt darüber hinaus Vertretungsbefugnisse und gegenseitige Stellvertretungen und umfasst die Regelungen zu Beschlussfassungen.

### 3.3 Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen

Die Mitglieder des Rektorats haben im Jahr 2019 keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen wahrgenommen. Folgende Funktionen wurden im Berichtsjahr wahrgenommen:

Rektor Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch  
*Mitglied im Kuratorium der Forum Morgen Privatstiftung*

Vizerektor Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz  
*Mitglied im Kuratorium der Fachhochschule Kärnten*

Vizerektorin Univ.-Prof. Dr. Friederike Wall  
*Mitglied der Delegiertenversammlung des FWF*

Vizerektorin Ass.-Prof. Dr. Doris Hattenberger  
*Mitglied der Ethikkommission des Landes Kärnten*

### 3.4 Vergütungen des Rektorats

Name	Vorname	fixe Vergütung p.a. in EUR	variable Vergütung p.a. in EUR	Angewandte Grundsätze für die Vergütung, insbesondere an welche Leistungskriterien die variable Vergütung anknüpft
VITOUCH	Oliver	207.777	20.000	Zwischen dem Aufsichtsorgan und den Rektoratsmitgliedern werden Zielvereinbarungen mit einem umfangreichen Leistungskatalog geschlossen
HITZ	Martin	169.519	12.000	
WALL	Friederike	90.246	8.000	
HATTENBERGER	Doris	104.890	12.000	

Rektor Vitouch ist dem Rektorat zu 100 %, Vizerektor Hitz und Vizerektorin Hattenberger jeweils zu 75 % und Vizerektorin Wall zu 50 % zugeordnet.

Die Kosten der vertraglichen Altersversorgung betragen für 2019 insgesamt € 29.802,3.

Für die Rektoratsmitglieder bestand im Abschlussjahr 2019 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der CHUBB Insurance Company of Europe SE. Ab 2020 wird die D & O-Versicherung bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG geführt.

### 3.5 Zusammensetzung des Universitätsrats (tabellarisch)

Name	Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
WUTSCHER	Werner	1968	01.03.2018	28.02.2023	Vorsitzender
KOTSIS	Gabriele	1967	01.03.2018	28.02.2023	stellvertretende Vorsitzende
BUSCH	Brigitta	1955	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
KOPETZ	Hermann	1943	09.04.2018	28.02.2023	Mitglied
PERSCHLER	Gundel	1970	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
PERNER	Stefan	1980	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
STÖCKL	Bernd	1963	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

### 3.6 Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Arbeitsweise des Universitätsrats ist in der Geschäftsordnung des Universitätsrats (geltende Fassung veröffentlicht im Mitteilungsblatt 5. Stück - 2014/15) geregelt. Darin werden insbesondere Bestimmungen zur Einberufung von Sitzungen, zur Errichtung von Tagesordnungen, zu Beschlussfassungen sowie Befangenheitsregeln normiert.

Neben den gesetzlich in § 21 UG klar definierten Kontroll- und Steuerungsaufgaben sowie Aufsichtsfunktionen sieht der Universitätsrat der Universität Klagenfurt seine Aufgabe insbesondere darin, aufgrund von Vorlagen des Rektorats im Zusammenwirken mit dem Senat die zukünftige Ausrichtung der Universität und die zur Zielerreichung zu verfolgenden Strategien festzulegen.

Es sind im Universitätsrat keine formalen Ausschüsse eingerichtet. Im Berichtsjahr 2019 wurden vier Sitzungen (8.2, 20.5., 17.10 und 13.12) und eine Klausur (5.7.) abgehalten.

Im Berichtsjahr 2019 war kein Mitglied bei mehr als der Hälfte der Sitzungen abwesend.

### 3.7 Vergütungen des Universitätsrats

Name	Vorname	Vergütung pa in EUR	Aufwandsersatz pa in EUR
WUTSCHER	Werner	9.600	1.895
KOTSIS	Gabriele	7.440	645
BUSCH	Brigitta	6.000	730
KOPETZ	Hermann	6.000	1.273
PERSCHLER	Gundel	6.000	881
PERNER	Stefan	6.000	1.018
STÖCKL	Bernd	6.000	0

Für die Mitglieder des Universitätsrats bestand im Berichtsjahr 2019 eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (sog. „D & O-Versicherung“) bei der CHUBB Insurance Company of Europe SE. Ab 2020 wird die D & O-Versicherung bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG geführt.

Die Universität hat im Berichtsjahr 2019 mit keinem Mitglied des Überwachungsorgans Dienstleistungs- oder Werkverträge abgeschlossen und gegenüber diesen auch keine vergünstigten Leistungen erbracht.

## 4 Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

In der Satzung Teil E/I ist der Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt verankert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt 23. Stück – 2003/2004, zuletzt geändert Mitteilungsblatt 23. Stück – 2018/2019). Im Frauenförderungsplan der Universität sind wesentliche Ziele wie zum Beispiel Chancengleichheit in allen Funktionen und auf allen Hierarchieebenen, Gender Mainstreaming, Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten und Habilitationen, die Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen in allen Organisationseinheiten und Funktionen, die Forcierung der Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre sowie die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfeldes und die laufende Information und Bewusstseinsbildung normiert.

An der Universität ist ein Universitätszentrum für Frauen- und Geschlechterstudien (UZFG, Einrichtung gem. § 19 Abs. 2 Z 7 UG) eingerichtet. Seit Anfang 2017 ist das UZFG um das Aufgabengebiet der Gleichstellung erweitert worden. Derzeit gehören zu den wesentlichsten Tätigkeiten:

- Erhebung und Aufbereitung von gleichstellungsrelevanten Daten der AAU
- Initiierung von Frauenförderungs- und Gleichstellungsmaßnahmen, insbesondere zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen im Hinblick auf Karriereperspektiven (z. B. Workshops für Prae- und Post-Docs)
- Maßnahmen zur Förderung von Gender- und Diversitätskompetenzen für Universitätsangehörige in Zusammenarbeit mit der Internen Weiterbildung (z. B. Gendersensible Didaktik)
- Mitarbeit bei der Konzeption des Gleichstellungsplans (gem. § 20 b UG i.d.g.F.)
- Nationale und internationale Kooperation und Vernetzung mit Frauen- und Gendereinrichtungen (z. B. mit akGLEICH, ÖH-Frauenreferat, Genderplattform Österreich etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Erstellung von Informationsfolder, Leitfäden, Checklisten etc.)
- Sensibilisierungsveranstaltungen (Vorträge, Informationstage über wissenschaftliche Karrieren, Workshops)

Das Universitätszentrum bietet neben den oben angeführten Maßnahmen insbesondere auch Lehre im Bereich Geschlechterforschung an. An der AAU konnten Feministische Wissenschaft/Gender Studies mit einem intersektionalen Schwerpunkt wie folgt im Ausmaß von 40 SWS (plus 4 SWS Gastprofessur) studiert werden:

- Erweiterungscurriculum: Gender Studies - Gender als interdependente Kategorie (24 ECTS)
- Wahlfach: Gender Studies (je nach Curriculum, Umfang mind. 12 ECTS bei BA-Studiengängen) mit dem Erwerb des Zertifikats „Gender-Wissen“ (bei Absolvierung von mind. 16 ECTS möglich)
- Erweiterungsstudium: Gender Studies (32 ECTS), Entwicklung 2019 (In-Kraft-Treten: Okt. 2020)

Der Anteil an Frauen im Rektorat beträgt 50 %. Im Universitätsrat beträgt der Frauenanteil rd. 43 % (3 von 7). Der Anteil von Frauen in leitenden Positionen (ohne Rektorat und Universitätsrat) beträgt zum Stichtag 31.12.2019:

	weiblich	männlich	Summe	Anteil	Anteil VJ
Vorsitzende/r des Senats	1	0	1	100%	100%
Studienrektor/in	1	0	1	100%	100%
Leiter/in OE in Forschung und Lehre	8	31	39	21%	20%
Leiter/in OE andere Aufgaben <sup>1)</sup>	5	2	7	71%	60%
<b>GESAMT</b>	<b>15</b>	<b>33</b>	<b>48</b>	<b>31%</b>	<b>26%</b>

<sup>1)</sup> Darunter werden an der Universität Klagenfurt die Position des Finanzdirektors, des ZID-Direktors, der Bibliotheksdirektorin, der Leitung des Rektoratsbüros, der OE Gebäude und Technik, der Stabstelle für Rechtsangelegenheiten und der Leitung der PR-Abteilung subsumiert.

Der größte sichtbare Erfolg der Frauenförderung zeigt sich im universitätsweiten **Frauenanteil bei Laufbahnstellen**: Die derzeit 10 Laufbahnstellen (Post-Doc mit Qualifizierungsvereinbarung) sind zu 100 % mit Frauen besetzt. Im Berichtsjahr wurden 8 Personen, davon 4 Frauen, in das Schema „Assoziierte/r ProfessorIn“ übergeführt.



## 5 Angaben über die externe Evaluierung

Der vorliegende Bericht wurde erstmalig einer externen Evaluierung unterzogen. Die Prüfung wurde von der mit der Jahresabschlussprüfung 2019 betrauten Wirtschaftsprüfungskanzlei PwC Kärnten Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH durchgeführt.

Bei der Evaluierung ist der Wirtschaftsprüfer auf keine Tatsachen gestoßen, die zu der Annahme veranlassen, dass sie im Widerspruch zu der von der Geschäftsleitung und dem Überwachungsorgan abgegebenen Erklärung stehen, dass dem Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 entsprochen wurde.

Klagenfurt, 21. April 2020

für das Rektorat



Univ.-Prof. Dr. Oliver Vitouch  
Rektor

